

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Dezember 2019)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten („**AVB Software SICK**“) gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Bestellers installierter und betriebener (On-Premise) Software (nachfolgend „**Software**“) an den Besteller durch die (i) SICK AG, Erwin-Sick-Str. 1, 79183 Waldkirch, oder (ii) ein mit der SICK AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, („**SICK**“).
- 1.2 Individualvereinbarungen, Vertragsangebote, Produktbeschreibungen von SICK und / oder die Allgemeinen Lieferbedingungen („**ALB SICK**“) der SICK-Gesellschaft, welche die Software ausliefert oder zur Verfügung stellt, finden ebenfalls Anwendung.
- 1.3 Diese AVB Software SICK gelten auch für spätere Updates und Upgrades der Software, die dem Besteller überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.4 Im Fall von Widersprüchen gelten die zuvor genannten Vertragsdokumente in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - (1) Individualvereinbarungen
 - (2) Vertragsangebote von SICK
 - (3) Produktbeschreibung von SICK
 - (4) diese AVB Software SICK
 - (5) die ALB SICK.
- 1.5 Für Software und Dienstleistungen, die durch SICK über das Internet bereitgestellt werden („**Software as a Service**“ oder „**SaaS**“) finden gesonderte Bedingungen - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software as a Service („**AVB SaaS SICK**“) - Anwendung. Wird die Software zusammen mit Hardware geliefert, so gelten diese AVB Software SICK nicht für die Hardware. Für die Hardware gelten ausschließlich die ALB SICK. Werden ergänzende Serviceleistungen (z.B. Beratungen, Schulungen) im Zusammenhang mit der Software erbracht, sind diese Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen. Im Zweifel finden auf solche Serviceleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen (**AVB Service SICK**) der jeweiligen SICK Gesellschaft Anwendung.
- 1.6 Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SICK sind abrufbar auf der Internetseite der jeweiligen SICK Gesellschaft oder über www.sick.com unter Auswahl des jeweiligen Landes.
- 1.7 Nutzungsrechtseinräumungen zur Weiterentwicklung der Software (Entwicklungslizenzen) sind, sofern nicht ausdrücklich in der Produktbeschreibung geregelt, Gegenstand eines separaten Individualvertrages.
- 1.8 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis von SICK, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Nutzungsrechtseinräumung und Lizenzbedingungen

- 2.1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. SICK gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, ggf. für die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht die vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung näher bestimmte Software in der vereinbarten Version für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Bei Netzwerklicenzen ist der Besteller während der Vertragslaufzeit auch zur Zugänglichmachung der Software in seinem internen Netzwerk im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang berechtigt, soweit dies zum Client-Server Betrieb erforderlich ist.
- 2.2. Die Beschreibung des vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung bestimmten Lizenztyps und die sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung definieren den Umfang des Nutzungsrechts, das SICK dem Besteller einräumt. Der Besteller erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder andere gewerbliche Schutzrechten an der Software verbleiben bei SICK oder den Dritten, von denen SICK das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat. SICK behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt worden sind.
- 2.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), in andere Codeformen zu übersetzen (Dekompilieren), Teile herauszulösen oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen, sofern dies nicht gesetzlich erlaubt oder gemäß Ziffer 2.9 dieser AVB Software SICK zulässig ist. Soweit die Software Schnittstellen zu IT-Produkten Dritter aufweist, gilt § 69 e UrhG. In diesem Fall hat der Kunde von einer Dekompilierung zunächst die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen von SICK und/oder dem jeweiligen Softwarehersteller anzufordern.
- 2.4. Die Überlassung der Software erfolgt nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Den Source Code erhält der Besteller nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung oder sofern und soweit dies in anwendbaren Nutzungsbedingungen von Open Source Software gefordert ist.
- 2.5. Der Besteller darf Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale, sowie alphanumerische und sonstige Kennungen nicht von den Datenträgern entfernen.

- 2.6. Der Besteller darf das Softwareprogramm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 zählen insbesondere die Installation der Software vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 2.7. Ungeachtet Ziffer 2.6 ist die Vervielfältigung nicht begrenzt in folgenden Fällen:
 - bei Software, die dem von SICK veräußerten Produkt kostenlos beiliegt
 - bei Software, die kostenlos als Download im Internet zur Verfügung steht sofern und soweit die Software zum Betrieb der SICK Hardware zwingend benötigt wird.
- 2.8. Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open Source Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Besteller eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser AVB Software SICK oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („**OSS-Lizenzbedingungen**“). Für den Fall, dass die Rechte des Bestellers zur Nutzung der Software oder Teilen davon OSS-Lizenzbedingungen unterliegen, so sind diese Rechte des Bestellers in keiner Weise durch diese Software-Lizenzbedingungen eingeschränkt. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordern, wird SICK diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. SICK wird den Besteller über den Einsatz und die Nutzungsbedingungen der eingesetzten Open Source Software informieren und ihm die Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen, sofern letztere dies fordern.
- 2.9. Software anderer Anbieter (Drittsoftware) unterliegt, ergänzend zu diesen AVB Software SICK, den Lizenzbedingungen für diese Drittsoftware, wie von SICK dokumentiert oder zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen gelten die jeweils strengeren Regelungen, mit der folgenden Ausnahme: Soweit der Anbieter der Drittsoftware ausdrücklich die in Ziffer 2.3 dieser AVB Software SICK untersagten Aktivitäten erlaubt oder fordert, gehen die Nutzungsbedingungen der Drittsoftware diesen AVB Software SICK vor.
- 2.10. SICK behält sich gegenüber dem Besteller das Recht vor, in der Software einen entsprechenden Sicherheitsmechanismus zu nutzen, der die Verwendung der Software überwacht und prüft, ob der Besteller die Lizenzbestimmungen einhält. Dieser Sicherheitsmechanismus kann Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien, die von der Software gemacht wurden, speichern. SICK behält sich gegenüber dem Besteller das Recht vor, eine Lizenzverwaltungsoftware, einen Autorisierungsschlüssel für die Lizenz, um den Zugriff auf die Software zu kontrollieren, und/oder eine Gerätesicherung für die Hardware zu verwenden. Der Besteller darf keine Schritte einleiten, die diese Maßnahmen umgehen oder unterdrücken.
- 2.11. SICK behält sich das Recht vor, unentgeltlich bereitgestellte Software zu ändern, neue Software unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen und die Überlassung unentgeltlicher Software einzustellen. SICK wird hierbei auf die berechtigten Interessen des Bestellers Rücksicht nehmen. Kostenpflichtige Software kann jederzeit - auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses - an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der Software oder des technischen Fortschritts angepasst werden, wobei die vereinbarten Grund-Funktionalitäten der Software erhalten bleiben.

3. Lizenztypen

- 3.1. Die SICK On-Premise Softwareprodukte lassen sich in verschiedene Lizenzmodellkategorien einteilen. Der für die jeweilige Software maßgeblichen Lizenztyp ist der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung zu entnehmen.
 - 3.2. Insbesondere folgende Lizenztypen können für einzelne Softwareprodukte oder -produktgruppen angeboten werden:
 - „**Gerätelizenz**“ bedeutet, dass die Software für ein bestimmtes Gerät lizenziert und ggf. an dieses mittels einer Hardware-ID gebunden ist. Die Software darf ausschließlich auf dieser Hardware genutzt werden.
 - „**Named User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die Software auf diejenigen Personen im Unternehmen des Bestellers begrenzt ist, die durch den Besteller benannt und für die wirksam Lizenzen nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworben wurden.
 - „**Einzelplatz**“-Lizenz bedeutet, dass der Besteller berechtigt ist, die Software auf einem Gerät bzw. an einem Arbeitsplatz zu nutzen.
 - „**Floating**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die Software zu jedem Zeitpunkt auf eine maximale Anzahl an gleichzeitig zugreifenden Nutzern, für die gemäß dieser Vereinbarung gültigen Lizenzen erworben wurden, begrenzt ist.
 - „**Server**“-Lizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software auf einen einzelnen, vom Besteller festgelegten lokalen Server bestimmt ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Dezember 2019)

- „Firmenlizenz“ bedeutet, dass der Besteller innerhalb seines Unternehmens berechtigt ist, die Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Firmenlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine solche Nutzung zahlenmäßig unbeschränkt zulässig. Der Besteller ist auch berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstationsrechen-systeme einzusetzen. Dies beinhaltet nicht die Nutzung an Geräten und Arbeitsplätzen von verbundenen Unternehmen des Bestellers. Für verbundene Unternehmen sind zusätzliche Einzel-lizenzen oder eine Konzernlizenz zu erwerben.
 - „Konzernlizenz“ bedeutet, dass der Besteller und die mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen berechtigt sind die Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Konzernlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine Nutzung innerhalb des Konzerns des Bestellers zahlenmäßig unbeschränkt zulässig. Der Besteller ist auch berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstationsrechen-systeme einzusetzen.
- 4. Weitergabe der Software**
- 4.1. SICK räumt dem Besteller das Recht ein, die Software einem Dritten einheitlich und unter vollständiger Aufgabe der Nutzung der Software in Gänze zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 4.2. Die Weitergabe der Software darf nur erfolgen, wenn (i) der Besteller sicherstellt, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrags, insbesondere den hierin vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Bei SICK etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzübertragung trägt der Besteller.
- 5. Demoversionen**
- 5.1. Überlässt SICK dem Besteller eine Demoversion der Software, so ist das Recht des Bestellers, diese Demoversion zu nutzen, (i) auf den internen Gebrauch in seinem Unternehmen zu Evaluationszwecken sowie (ii) auf den durch SICK bestimmten Zeitraum begrenzt. Jede produktive Nutzung ist strikt untersagt. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des durch SICK bestimmten Zeitraums automatisch. Vorstehende Ziffer 4 findet keine Anwendung.
- 5.2. Die Demoversion kann funktionalen Einschränkungen unterliegen, jede Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 5.3. SICK übernimmt im Rahmen der Überlassung der Demoversion zu Testzwecken keinerlei Haftung im Sinne einer Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, Ziffer 12 findet keine Anwendung.
- 6. Programmierbeispiele**
- Von SICK kostenfrei überlassene und ausdrücklich als Programmierbeispiele bezeichnete Software wird entgegen der Regelung in Ziffer 2.4 dieser AVB Software SICK im Source Code überlassen und darf entgegen Ziffer 2.3 durch den Besteller – ggf. innerhalb der Vorgaben der Produktbeschreibung – frei verändert werden. Programmierbeispiele werden „as is“ überlassen, es handelt sich hierbei um Beispiele ohne verbindliche Funktion. Ziffern 11 und 12 finden keine Anwendung.
- 7. Verantwortung für Zugangsdaten/Passwörter**
- 7.1. Etwaige Zugangsdaten und/oder Passwörter für die Nutzung der Software sind vom Besteller geheim zu halten und dürfen unbefugten Dritten keinesfalls zugänglich gemacht werden.
- 7.2. Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten und/oder Passwörter des Bestellers Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist SICK unverzüglich über support@sick.com zu informieren.
- 8. Vergütung, Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen. Der für die Softwarenutzung zu bezahlende Preis kann sich aus Einmalbeträgen (z.B. Kauflizenz, Einrichtungsgebühr) oder wiederkehrende Beträge (z.B. monatliche Nutzungsgebühr) oder einzelnen zusätzlichen Gebühren zusammensetzen. Einzelheiten ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung.
- 8.2. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird dem Besteller von SICK für den jeweils vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum im Voraus in Rechnung gestellt.
- 8.3. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.4. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 8.5. SICK behält sich sämtliche Rechte an der Software bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen von SICK gegenüber dem Besteller vor.
- 8.6. Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9. Mitwirkungspflichten**
- 9.1. Der Besteller hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SICK bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 9.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Dies gilt auch für die Anwendung von Sicherheitspatches für das Betriebssystem, den Einsatz von Virenschutz-Software und die Aktivierung von Firewalls.
- 9.3. Der Besteller testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 9.4. Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SICK in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 9.5. Soweit SICK über die Bereitstellung des Vertragsgegenstands hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Besteller hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikations-einrichtungen zur Verfügung stellt.
- 9.6. Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab auf einen abweichenden Zustand hinweist, darf SICK davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen SICK in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 9.7. SICK ist berechtigt, die Einhaltung von Ansprüchen aufgrund der Gestalt eines Self-Audits (Ausfüllen eines Fragebogens) zu überprüfen. Der Besteller ist verpflichtet, an diesen Audits mitzuwirken und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Darüber hinaus behält sich SICK das Recht vor, die Einhaltung dieser Bedingungen durch einen gegenüber SICK von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, weisungsunabhängigen Sachverständigen vor Ort überprüfen zu lassen. Der Sachverständige darf Informationen nur insoweit an SICK herausgeben, als dass Lizenzverstöße vorliegen und eine Weitergabe zur Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Lizenzverstöße erforderlich ist. Die Prüfung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angekündigt. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt werden. Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gewähren.
- 9.8. Der Besteller trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten.
- 10. Vertragslaufzeit, Dauer der Lizenz**
- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Einräumung des Nutzungsrechts an die Zahlung der Lizenzgebühr gebunden. Der Lizenzvertrag wird für die vertraglich vereinbarte oder in der Produktbeschreibung angegebene Laufzeit fest abgeschlossen. Sofern nicht abweichend vereinbart, verlängert sich die Laufzeit danach jeweils um 12 Monate (Verlängerungslaufzeit), sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der festen Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit kündigt. Abweichend hiervon sind Nutzungsrechte für Software, die Bestandteil von SICK Hardware ist oder für deren Nutzung zwingend erforderlich, unbefristet, sofern nichts anderes geregelt ist.
- 10.2. SICK kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Besteller (a) mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug ist, oder (b) diese AVB SW SICK in anderer Weise schuldhaft verletzt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Bestellers auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung besteht in diesen Fällen nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch SICK bleibt vorbehalten.
- 10.3. Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 10.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.5. Im Falle einer Kündigung durch SICK gemäß Ziffer 10.2 erlischt das Nutzungsrecht des Bestellers an der überlassenen Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien und sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an SICK zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software und der Dokumentation zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber SICK schriftlich zu versichern und auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Dezember 2019)

11. Softwarepflege und -support

- 11.1. Der Zugang zu Softwarepflege und -support, sofern dies bei dem jeweiligen Softwareprodukt durch SICK angeboten wird, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und/oder der Produktbeschreibung.
- 11.2. Der Abschluss eines separaten Service Level Agreements (SLA) kann Voraussetzung für den Zugang zu Software-Pflegeservices sein.

12. Mängelansprüche

- 12.1. SICK gewährleistet für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum, an dem die Software dem Besteller (z.B. durch Download) zur Verfügung gestellt worden ist („Gewährleistungsfrist“), dass die Software den vertraglich vereinbarten und/oder in der Produktbeschreibung aufgeführten Eigenschaften entspricht. Technische Daten sowie Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 12.2. Weist die Software Mängel auf, so kann der Besteller von SICK binnen angemessener Frist Beseitigung des Mangels verlangen. Als Mängel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. von ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn er in der zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist.
- 12.3. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität und Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unerheblich, so ist SICK unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Programmversion (Update) oder einer Weiterentwicklung der Software (Upgrade) im Rahmen ihrer allgemeinen Versionsplanung zu beheben, soweit dies für SICK mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 12.4. Im Rahmen der Mängelbeseitigung können Maßnahmen im Wege der Fernwartung per Telefon, E-Mail oder via Remote-Access nach Wahl von SICK erbracht werden. Der Besteller gestattet SICK zur Erbringung der vertraglichen Fehlerbeseitigungsleistungen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Systemen und der darauf installierten Software. Dies beinhaltet die Möglichkeit auf die Software per Fernwartung (z.B. per VPN) zuzugreifen. Der Besteller ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff nach Anforderung von SICK zu schaffen.
- 12.5. SICK kann die Nachbesserung ablehnen, bis der Besteller das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an SICK bezahlt hat. SICK ist ferner zur Ablehnung der Gewährleistung berechtigt, wenn der Besteller die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat und / oder SICK den Fernzugriff nach vorstehendem Absatz 3 nicht ermöglicht.
- 12.6. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks der Software. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, mit denen erstmalig spätere Lieferungen von Vervielfältigungsstücken behaftet sind.
- 12.7. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von SICK zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Besteller mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von SICK zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Besteller hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

13. Haftung

- 13.1. Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die SICK arglistig verschwiegen hat,
 - soweit SICK eine Garantie übernommen hat,
 - entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 13.2. Verletzt SICK eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 13.1 g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht von SICK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 13.3. Für sämtliche Schäden die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehen und durch SICK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht worden sind, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von SICK, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 13.1 a) bis f) genannten Fälle, für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse der Summe nach begrenzt auf (i) im Falle einer

einmaligen Vergütung, die Höhe dieser Vergütung oder (ii) im Falle einer wiederkehrenden Vergütung, die für das betreffende Vertragsjahr zu zahlende Vergütung; in jedem Fall jedoch (iii) maximal 100.000 Euro. Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Bereitstellungszeitpunkt gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölf-Monats-Zeitraum.

- 13.4. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) haftet SICK nicht für den Verlust von Bestellerdaten, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 9.6 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Bestellerdaten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.5. Soweit Software unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, übernimmt SICK- mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) - keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung derselben resultieren.
- 13.6. Soweit die Haftung von SICK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen von SICK sowie für die Haftung von verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern.
- 13.7. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen SICK beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Besteller wird über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihm im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen mit SICK – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von SICK ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.
- 14.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die der Besteller nachweist, dass sie (a) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden; (b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder (c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Besteller hierfür verantwortlich ist.
- 14.3. Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 14.2 nicht nachgewiesen ist.

15. Datenverarbeitung, Datenschutz

- 15.1. SICK behält sich vor, im gesetzlich zulässigen Umfang anonymisierte Maschinendaten auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Software zu erheben und zu verarbeiten. Mit Verwendung der Software räumt der Besteller SICK hierzu das nicht ausschließliche Recht ein, anonymisierte Daten zu erheben und insbesondere zu nachfolgenden Zwecken zu verarbeiten:
- Bereitstellung und Verbesserung der Produkte und Services von SICK.
 - Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.
 - Web Analyse und Verbesserung des Online Auftritts.
 - Nutzung begrenzter Webseiten und zur Authentifizierung.
 - Nutzung digitaler Services, z.B. Plattformangebote, Newsletter Bezug / Kündigung oder Nutzung von Applikationen.
 - Verhinderung des Missbrauchs der Online Angebote von SICK.
- 15.2. Das Recht zur Datenerhebung erlischt gleichzeitig mit Erlöschen der durch SICK gewährten Softwarelizenz. SICK bleibt jedoch berechtigt, Kopien der bereits gespeicherten Daten aufzubewahren und hierdurch die Services von SICK weiterzuentwickeln.
- 15.3. SICK und der Besteller werden das jeweils anwendbare Datenschutzrecht beachten.
- 15.4. Sofern SICK als Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, ergeben sich die Einzelheiten aus den Datenschutzinformationen des jeweiligen Produkts. Der Besteller verpflichtet sich, diese Datenschutzinformationen den Betroffenen zur Kenntnis zu geben.
- 15.5. Sofern SICK als Auftragsverarbeiter für den Kunden personenbezogene Daten verarbeitet schließen die Vertragspartner hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Besteller hat SICK unverzüglich in Textform auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

16. Export Compliance

- 16.1. Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Vorschriften des Ausfuhr- und Außenwirtschaftsrechts der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle weiteren anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze einzuhalten.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten (AVB Software SICK)

(Stand: Dezember 2019)

- 16.2. Die Lizenzvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Lizenzvergabe nach ihrem Inhalt und der daran direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen und Unternehmen gemäß allen vorgenannten Bestimmungen erlaubt ist.
- 16.3. Bei genehmigungspflichtigen Lizenzvergaben ist SICK berechtigt, die Leistung zu verzögern bis eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde, oder Vertrag zurückzutreten. Die Haftung von SICK aufgrund verspäteter Leistung oder Nichtleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 16.4. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch SICK erforderlich, wird der Besteller nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Angaben zu Endverwender, Endverbleib und Verwendungszweck.
- 16.5. Der Besteller verpflichtet sich, keine SICK-Güter (Waren, Software und Technologie) oder von SICK bereitgestellte Handelswaren für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen.
- 16.6. Falls der Besteller gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 16 verstößt und/oder falls eine Geschäftstransaktion teilweise oder ganz verboten ist, ist SICK berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen und vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben unberührt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Bei laufenden Verträgen kann SICK dem Besteller ein Angebot zur Änderung dieser Nutzungsbedingungen oder einzelner Bestimmungen in Textform übermitteln (Vertragsänderung). Die Annahme des Bestellers dieses Angebots zur Vertragsänderung gilt als abgegeben, wenn der Besteller der Vertragsänderung gegenüber SICK nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots auf Vertragsänderung in Textform widerspricht. SICK verpflichtet sich, den Besteller bei Beginn dieser Frist auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, nichtig undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
- 17.3. Diese AVB Software SICK und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.4. Ist der Besteller Unternehmer gem. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist der Sitz des Vertragspartners des Bestellers. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch oder englisch.
